

Satzung des Fördervereins Sonne, Mond und Sterne

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Sonne, Mond und Sterne“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein hat den Zweck, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung pädagogischer Arbeit in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ zu verwenden.

- Förderung der pädagogischen Einrichtung, Projekte und Arbeit
- Beschaffung von Geräten und Material
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel werden nur zur ergänzenden Finanzierung der Einrichtung bzw. einzelner Projekte gewährt. Die Verantwortung des Trägers zur angemessenen Finanzierung der Einrichtung wird davon nicht berührt.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahren oder jede juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den/die Vereinsvorsitzende*n zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme eines Antragsstellers bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet durch

Tod,

Austritt oder

Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Geschäftsjahresende erklärt werden. Die Erklärung muss bis zum 30.04. des Jahres bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es mit den fälligen Beiträgen länger als zwei Jahre im Rückstand ist oder wenn er gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 4

Beitrag

Die Höhe und die Fälligkeit des jährlichen Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, der aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer*in

besteht.

2. die Mitgliederversammlung

§ 6

Wahl, Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der/Die Vorsitzende, sein/e/ihr/e Stellvertreter*in und der/die Schriftführer*in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ein/e Amtsinhaber*in bleibt über die Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin im Amt.

Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig. Ihm obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer*in. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen. Ort und Zeit der Sitzung sind den Vorstandsmitgliedern zusammen mit der Tagesordnung rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu den Akten zu nehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. den ihr jährlich zu erstattenden Geschäftsbericht des Vorstandes,
2. den ihr jährlich zu erstattenden Bericht der Rechnungsprüfer,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Fälligkeit der Beiträge,
5. die Wahl des Vorstandes (§ 6 Abs. 1) und des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter*in unter Übersendung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung findet jeweils am Sitz des Vereins statt.

Zur Prüfung der Rechnungslegung im laufenden Geschäftsjahr wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer ersten Sitzung im Jahr eine/n Rechnungsprüfer*in, der in der ersten ordentlichen Sitzung des folgenden Jahres über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht erstattet.

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in bzw. dem/der Protokollant*in zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist. Die Niederschrift hat nur den wesentlichen Verlauf der Versammlung, die gestellten Anträge und Beschlüsse jedoch im Wortlaut wieder zu geben.

§ 8

Satzungsänderung, Auflösung

Über Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Vorschläge sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der über sie beschlossen werden soll, mitzuteilen. § 7 Abs. 1 Sätze 4 und 5 entsprechend.

Der wesentliche Inhalt von § 2 (Zweck) kann nicht geändert werden.

Bei Wegfall des Vereinszwecks hat der Vorstand den Verein aufzulösen.

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für die Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 9

Beschluss der Satzung

Diese Satzung ist auf der ersten Mitgliederversammlung am 07.06.2004 beschlossen worden. Auf der zweiten Mitgliederversammlung am 13.09.2004 wurde die Satzung in § 1, Name Sitz und Geschäftsjahr geändert.

Eine Aktualisierung der Satzung, vorrangig hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes und der Dauer der Amtszeit im § 6 sowie der Unterzeichnung des Protokolls in § 7 erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 06.05.2021.

Schwerte, den 06.05.2021